
Gebühren- und Entgeltordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGEGebEO)

vom

7. März 2019

Das Präsidium der Dualen Hochschule Gera-Eisenach erlässt auf Grundlage von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und § 2 Abs. 2 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. 2006, S. 601) zuletzt geändert durch Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitbestimmung an Hochschulen sowie zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 207), unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Senats der Dualen Hochschule Gera-Eisenach am 30. Mai 2018 die nachfolgende Ordnung. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 5. März 2019, Az. 5515/56-4-1 diese Ordnung genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Die Duale Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren, Auslagen und Entgelte nach dieser Ordnung in Verbindung mit dem ThürHGEG in der jeweils geltenden Fassung. ²Für die Erhebung der Gebühren und Auslagen durch die Duale Hochschule finden die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit das ThürHGEG oder diese Ordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.
- (2) ¹Gebühren sind öffentlich-rechtliche Geldleistungen, die der Gebührengläubiger vom Gebührenschuldner für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt (§ 3 Abs. 4 Bundesgebührengesetz -BGebG- vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417)). ²Auslagen sind die nicht von der Gebühr umfassten Kosten, die die Behörde für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt (vgl. § 3 Abs. 5 BGebG). ³Entgelte werden für sonstige Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erhoben.
- (3) Gebühren-, Auslagen- bzw. Entgeltschuldner ist grundsätzlich, wer die kostenpflichtige Handlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.
- (4) Die konkreten gebühren- und auslagepflichtigen Tatbestände ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Ordnung, welche Bestandteil dieser Ordnung sind.

- (5) Die Gebühren, die für die Benutzung von Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in der jeweiligen Benutzungsordnung festgelegt.

§ 2

Höhe der Gebühren, Auslagen und Entgelte, Erlass

- (1) ¹Die Höhe der jeweiligen Gebühren und Auslagen ergibt sich insbesondere aus den als Anlage beigefügten Gebühren- und Auslageverzeichnissen, welche Bestandteil dieser Ordnung sind. ²Soweit in Spalte 3 der Verzeichnisse nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet. ³Unterliegt eine Leistung der gesetzlichen Umsatzsteuer, so erhöhen sich die in der jeweiligen Anlage genannten Beträge um die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. ⁴Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird auf privatrechtlicher Grundlage und unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen festgelegt.
- (2) Die Anlagen werden in regelmäßigen Abständen überprüft und der allgemeinen Preisentwicklung angepasst.
- (3) ¹Auf schriftlichen Antrag können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Festsetzung nach Lage des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde. ²Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

§ 3

Gebühren und Entgelte für Weiterbildungsangebote

- (1) ¹Die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen nach § 57 Abs. 1 ThürHG ist nach § 6 Abs. 1 ThürHGEG gebührenpflichtig. ²Die Duale Hochschule erhebt hierfür Gebühren nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1). ³Die Duale Hochschule kann gemäß § 57 Abs. 5 S. 1 ThürHG Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten; hierfür fallen Entgelte an.
- (2) ¹Die Entrichtung der Gebühr ist zu Beginn der Weiterbildungsveranstaltung nachzuweisen. ²Gebühren für belegte Weiterbildungsveranstaltungen sind auch dann zu entrichten, wenn die angebotene Veranstaltung vom Gebührenschuldner nicht besucht wird.
- (3) ¹Bei Rücknahme einer Anmeldung für Weiterbildungsveranstaltungen vor Veranstaltungsbeginn werden bereits entrichtete Teilnahmegebühren nur dann erstattet, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird oder die Rücknahme spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgt. ²Von dem Erstattungsbetrag kann ein Kostenanteil in Höhe von bis zu 30 Prozent für bereits entstandene Aufwendungen der Dualen Hochschule in Abzug gebracht werden.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung einer Weiterbildungsveranstaltung durch die Duale Hochschule werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet.

§ 4

Gebühr für die Durchführung der Eingangsprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung nach § 70 Abs. 2 ThürHG ist nach § 7 Abs. 2 ThürHGEG gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühr bestimmt Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1).
- (3) Die Entrichtung der Gebühren ist zu Beginn der Eingangsprüfung nachzuweisen.
- (4) ¹Tritt ein Bewerber von der Eingangsprüfung zurück, werden bereits entrichtete Gebühren nur dann erstattet, wenn der Rücktritt spätestens 10 Tage vor Beginn des ersten Prüfungstages erfolgt. ²Von dem Erstattungsbetrag kann ein Kostenanteil in Höhe von bis zu 30 Prozent für bereits entstandene Aufwendungen der Dualen Hochschule in Abzug gebracht werden.

§ 5

Gebühr für Gasthörer

- (1) ¹Gasthörer entrichten für die Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in der Vorlesungszeit Gebühren nach § 10 Abs. 8 Immatrikulationsordnung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach und nach Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1). ²Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises für Gasthörer.
- (2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den angefallenen Materialaufwand zu erstatten.

§ 6

Gebühren für sonstige öffentliche Leistungen

Die Gebühren werden nach Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) erhoben für:

1. Ausstellen von Zweitausgaben von Studierenden- oder Gasthörerausweisen, sofern dies nicht durch die Duale Hochschule veranlasst wurde,
2. Ausstellen von Zweitschriften von Urkunden der Dualen Hochschule,
3. Ausstellen von Zweitschriften von Zeugnissen der Dualen Hochschule (inklusive Anlagen),
4. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die von der Dualen Hochschule selbst hergestellt wurden,
5. Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die nicht von der Dualen Hochschule hergestellt wurden,
6. Ausstellen von Zweitschriften von Berichten über Noten und Leistungspunkte der Dualen Hochschule,

7. Ausstellen zusätzlicher Bescheinigungen über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Noten und Leistungspunkte,
8. Ersatz von Mitarbeiterausweisen, Lehrbeauftragten- oder Gästekarten, sofern der Ersatz nicht durch die Duale Hochschule veranlasst wurde,
9. Mahngebühren,
10. Rechtsbehelfsgebühren, soweit der Rechtsbehelf keinen Erfolg hat; bei Teilerfolg ermäßigt sich die Gebühr entsprechend der Quote des Obsiegens zum Unterliegen.

§ 7 Auslagen

Zusätzlich zur Gebühr oder zum Entgelt werden Auslagen, die bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Dualen Hochschule entstehen, nach Anlage 2 und ansonsten in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren und Auslagen entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung; die Gebühren nach §§ 3 und 4 entstehen mit Antragstellung, die Gebühr nach § 5 entsteht mit Beginn eines jeden Semesters. ²Entgelte entstehen mit Abschluss des privatrechtlichen Vertrages.
- (2) ¹Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. ²Entgelte werden zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt oder entsprechend abweichender Regelungen in der Rechnung fällig.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form.

§ 10 Übergangsbestimmung

Für Gebühren, Auslagen und Entgelte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, gelten gleichwohl die jeweiligen Vorschriften dieser Ordnung.

§ 11
In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebühren- und Entgeltordnung der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 15. Juni 2012 außer Kraft.

Gera, den 7. März 2019

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Präsident

Anlage 1: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1	Weiterbildungsveranstaltungen (§ 57 Abs. 1 ThürHG) Es sind grundsätzlich folgende Kosten zu berücksichtigen: - direkte Personalkosten - direkte Sachkosten - Gemeinkostenzuschlag in angemessener Höhe	je Teilnehmer (Gesamtkosten dividiert durch die Anzahl der kalkulierten Plätze)	nach gesonderter Festsetzung
2	Eingangsprüfung (§ 70 Abs. 2 ThürHG)	je Verfahren	95,00
3	Gebühr für Gasthörer	pro Semester	75,00
4	Sonstige öffentliche Leistungen		
4.1	Zweitausgabe von Studierenden- oder Gasthörerausweisen	je Ausweis	10,00
4.2	Zweitschrift von Urkunden der Dualen Hochschule	je Urkunde	15,00
4.3	Zweitschrift von Zeugnissen der Dualen Hochschule (inklusive Anlagen)	je Zeugnis	15,00
4.4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die von der Dualen Hochschule selbst hergestellt wurden	je Urkunde	4,00
4.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die nicht von der Dualen Hochschule hergestellt wurden	je Seite	0,80 mindestens 8,00
4.6	Zweitschrift von Berichten über Noten und Leistungspunkte der Dualen Hochschule	je Bericht	6,00
4.7	Ausstellen zusätzlicher Bescheinigungen über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Noten und Leistungspunkte	je Bescheinigung	10,00
4.8	Ersatz von Mitarbeiterausweisen, Lehrbeauftragten- oder Gästekarten	je Ausweis/Karte	10,00
4.9	Mahngebühren	je Mahnung	5,00
4.10	Rechtsbehelfsgebühren	je Rechtsbehelf	25,00

Anlage 2: Auslagenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Euro
1	Fotokopie (bis DIN A3) Das Anfertigen der Fotokopie wurde vom Kostenschuldner besonders beantragt oder wurde aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig; unabhängig von der Art der Herstellung		
1.1	für die ersten 50 Seiten (s/w)	je Seite	0,50
1.2	für jede weitere Seite (s/w)	je Seite	0,15
1.3	für die ersten 50 Seiten (farbig)	je Seite	1,00
1.4	für jede weitere Seite (farbig)	je Seite	0,30